

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Ct. Waldstätten an den gesetzgebenden Rath
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b e s c h l e i ß t :

1. Die Frucht- und Weingrundzinse für das Jahr 1800 sollen dem Staat entweder in Natur oder in Geld (und zwar letztern Fälls nach dem Mittelpreise der Früchte, so wie solche der §. 4. des Gesetzes vom 13. Dec. 99 über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt), jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigeren, als den eben erwähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dies Jahr geschehen.
3. Die immerhin in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
4. Eben dieses geschieht bey den bisher um fixe Geldpreise angesetzten Grundzinsposten an kleinen Naturalien. Wo aber dergleichen bis dahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dies Jahr, nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.
5. Diese in §§. 1 bis 4 angesetzten Grundzinsposten werden bis zum 10. Jänner 1801 entrichtet; mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungsart bereits in Uebung wäre.
6. Nicht bezahlt werden, sollen dergleichen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind, oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich noch in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Be pflanzung untauglich geworden sind. (Die Fors. folgt.)

Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Et. Waldstätten an den gesetzgebenden Rath.

Bürgers Ge se z ge ber!

Zum erstenmal erscheinen wir mit vereinigten Empfindungen vor den Schranken der Gesetzgebung. Es geschieht im Zusammenfluß unserer Freude über die frohen Erwartungen von dem Ereigniß des siebenten Augusts, welches den Beyfall aller gutdenkenden Bürger in der Rücksicht verdient, weil nur dadurch das Vaterland gerettet werden konnte, und weil dem allgemeinen Ruf und der Überzeugung entgegen, alle gütliche Versuche für die Erzweckung dieser nöthigen und

heilsamen Maßregel, leichtsinnig abgewiesen worden sind. Als freygeborne Waldstätter haben wir uns an keine Complimente gewöhnt, und als unglückliche Opfer der Meynungen und Partheyen in den Tagen der Revolution, keinen Beruf hierzu gefühlt. Schmähen wollten wir auch nicht. Wohin würde es uns geführt haben, und wozu hätte es uns gefrommt? Wir harrten im Stillen auf bessere Tage und der siebente August ist eingetreten; wir nehmen ihn für die Morgenröthe der künftigen Ruhetage an. Um so inniger und aufrichtiger sind nun die Ausdrücke unserer frohen Gefühle und unserer gerührten Herzen.

Unsere Erwartungen sind groß, wie unsere Bedürfnisse, ohne eben überspannt zu sein.

Der würdige Präsident Finsler hat die Linten derselben in seiner ersten Anrede scharf bezeichnet, und Euer Dekret, das die Arbeiten Euers hohen Berufs organisierte, hat in unsere Aussichten Licht und Leben gebracht, und wird unsere Erwartungen von dem Kern der Repräsentation, wo sich Einsicht und Harmonie der Kräfte mit reiner ungetheilter Vaterlandsliebe paart, rechtfertigen.

Eine Verfassung und die Herstellung der zu Grunde gerichteten Finanzen, sind nun hauptsächlich und vor allem andern unsere grossen Lösungsworte. Die Idee der Einheit ist in Waldstätten auf den Ruinen der Unabhängigkeit, auf den Grabhügeln der Erschlagenen, auf den Brandstätten ganzer Dörfer, auf den bleichen Wangen verwaister Mütter und Töchter, und auf der ernsten Stirne ausgeraubter Väter tief und unauslöschlich eingegraben. Wozu diese Leichen und Hügel, und diese Asche und dies Elend und dieses Verwirrfniß, wenn die Einheit nicht zum Grundgesetz unserer Verfassung werden sollte?

Die Vortheile der Einheit bey ruhigen Zeiten, wollen wir früheren Forschern nicht nachrechnen und nichts von dem Elend und dem Ausschlag unserer letzten unglücklichen Kriege erwähnen, welche dem Mangel an Einheit zugeschrieben werden können.

Hieran bitten wir, daß Sie sich, Bürger Räthe, beim Entwurf einer Verfassung erinnern, an eine Regierungsform, welche auf fruchtbare Resultate der Erfahrung gegründet, und auf unser Gut und Blut, auf unsere gemeinsamen Bedürfnisse berechnet wird, und das Urtheil der Nachwelt und unserer Kinder aushalten kann.

Bey Herstellung der Finanzen bedenken Sie vorläufig der dermaligen dringenden Bedürfnisse des Staats,

der Quellen, die gedankenlos durch den heitlosen Streich einer falschen Spekulation gestopft wurden, die doch eben so gerecht und billig als in Vergleichung mit unserm dermaligen Finanzsystem leicht und erträglich sind.

Wir meynen das nemliche, was ein einsichtsvoller Redner bey Eröffnung ihrer ersten Sitzung vermutlich sagen wollte: Es steht in Ihrer Gewalt, die dem Eigenthumsrecht so nachtheiligen Gesetze wieder in die Bahn der Gerechtigkeit und Billigkeit zurückzuleiten, die verderblichen, tief in das Innere jeder Gemeinde und jeder Haushaltung eingreiffenden gesetzlichen Einrichtungen zu vernichten, und die bürgerliche Freyheit jedes Einzelnen auf sichere Grundfeste zu stützen.

Es ist Ihnen beschieden, das gut zu machen, was Ihre Vorgänger gegen alle Idee der Gerechtigkeit und gesunden Vernunft verstießen.

Es ist Ihnen aufzuhalten, dem Staat, den humanen Einrichtungen unserer Väter, den schönen Anstalten für Cultur des menschlichen Herzens und Geistes, der Geistlichkeit und den Partikularen ihre durch den ältesten Genuss gerechtfertigten, in Erbe, Räufe und Verkäufe einberechneten, durch die Gesetze, die Sitten, und selbst durch die religiöse Idee aller Zeiten anerkannten, eigenthümlichen Fonds zurückzustellen. Die Wuth, die sich an diese Quelle warf, lieferte einen auffallenden Pendant zur renommierten Geschichte der Landes-Gemeinden dieses Jahrhunderts: als der Vortheil des Güterbesitzers zum Nachtheil des Kapitalisten ausschließlich ins Auge genommen wurde, ward in einem Canton, der für das Schoßkind der ursprünglichen Freyheit sich hielt, der Capitalwerth eines Pfunds von 5 auf 3 herabgemehrt. Unsere Väter ehrten diese heilige Schulden gegen verschiedene Klöster, gegen Engelberg und Murbach und gegen die Zehnd-Herren dieser Zeit auf ihren Gütern. Sie sind zum Theil durch Loskauf getilgt, zum Theil stehen sie noch, und wurden bis zur Zeit der Revolution gewissenshaft bezahlt. Als Folge der Loskaufung berechnen wir noch eine Menge von lebenden Gütern, die in die ehemaligen Kanzleien der alten Regierungen flossen, und versilbert oder verwandelt wurden.

Ihnen ist es aufzuhalten, unsere rechtlichen Forderungen aller Art unter den verschiedensten Beziehungen und Verhältnissen wieder geltend zu machen, und die Nachtheile zu vergüten, die wir als Theile des Staats und als Partikularen unter dem Vandalsmus der früheren Repräsentation zu leiden hatten. Ihnen ist es aufzuhalten, nachdem Sie dem System der Gerechtigkeit und des Eigenthums wieder Weit und Leben gegeben haben,

den Vorschlag eines gemäßigten aber doch proportionirten Maßstabs der Loskaufung zu sanctioniren.

Bürger Räthe! Wir mögen diese dringende Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt eines Finanzsystems oder der Idee des Rechts betrachten, so fühlen wir nur zu sehr, daß der Staat erst Pflichten uns auflegen kann, wenn er unsere Rechte sichert.

Indem wir im Vertrauen auf Sie, neben unsern frohen Empfindungen, unsere Bedürfnisse und unsere Erwartungen Ihnen aufdecken, dürfen Sie auf unsere Opfer, so theuer sie sind, zählen, wenn wir durch Sie, Bürger Räthe, aufgefodert, sie aufs Altar des Vaterlandes legen können.

Bug den 1. Sept. 1800.

Folgen die Unterschriften aller Cantonsbeamten.

Bekanntmachung.

In der Amand. Königlichen Buchhandlung in Strasburg ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben;

Nouveau Dictionnaire françois-allemand et allemand-françois à l'usage des 2 Nations. Cinquième Edition originale entièrement refondue et considérablement augmentée, deux volumes gr. 8. à 24 Liv. de France.

Das gleiche Werk in 2 Bänden in gr. 4. im nemlichen Preis.

Mit Vergnügen kündigt die Verlagshandlung die Vollendung dieses allgemein erwarteten französischen Wörterbuchs hier an. Die genaue Erfüllung ihres Versprechens, diesem Werk den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, machte eine frühere Erscheinung des zweyten Theils unmöglich. Es ist überflüssig, die vielen wesentlichen Vorteile hier anzuführen, welche diese neue Ausgabe vor ihren Vorgängern, als auch vor vielen andern ähnlichen Wörterbüchern hat, da ihre innere Güte, welche sie durch die beträchtlichen Vermehrungen und Verbesserungen erhielt, als auch das schöne Aussehen schon durch den seit einigen Monaten im Publikum befindlichen ersten Theil bekannt ist.

In der nemlichen Buchhandlung ist auch zu haben: Diction. de l'Academie françoise revu corrigé et augmenté par l'Academie elle-même. Cinquième Edition originale, 2 Vol. en gr. 4. 30 Liv. de France. — — le même in-folio. 72 Liv. de France.

Obige Artikel sind in Bern bey Gaudar und Leuenberger zu haben.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 22 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Ergänzungstag VIII.

Grosser Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Secretan. Man versichert uns, daß die italienischen Cantone verheert seyen, und um ihnen unser Mitleiden zu äussern, schlägt man uns vor, die Behenden in diesen Cantonen zahlen zu lassen, ungeachtet hierdurch dem Staat nichts zu gut kommt. Was denkt man denn mit den übrigen Staatsauflagen zu machen? und wie sollen die Staatsbedürfnisse in diesen Cantonen befriedigt werden? Man sprach von Vergleichungen mit den Nachbaren; aber wenn wir die furchterliche Last der Behenden diesen Bürgern wieder auflegen, werden dadurch diese Gegenden besonders an uns angeschlossen und vereinigt werden? Er ist im Ganzen Tröschens Meinung und stimmt für Tagesordnung.

Escher. Der Witz von Trösch mag wohl lustig seyn, aber richtig ist er nicht. Eins der ersten Bedürfnisse jener Gegenden ist die Auszahlung der nun verfallenen Besoldungen der Geistlichen; denn jenes Volk ist so sehr an seine Geistlichen anhängig und sieht selbst die politischen Verhältnisse so ganz durch die Augen derselben, daß die öffentliche Ruhe von der Entrichtung jener heiligen Schuld abhängt. Ueberdem sind in jenen Cantonen viele milde Stiftungen, die nur durch die Stellung der Behenden bestehen können, welche aber in diesem Augenblick von Armut und Druck, für die zahlreiche eignethumlose Classe von Bürgern jener Cantone höchst wichtig sind, denn die Einstellung dieser wohltätigen Anstalten würde diese Bürgerklasse der größten Hilflosigkeit preisgeben. Von Beziehung der ordentlichen Auflagen in diesen alles baaren Geldes entblößten Cantonen kann keine Rede seyn, und das übrige Helvetien ist ebenfalls nicht im Stand

große Summen in jene Gegenden hinüber zu werfen; was bleibt uns also übrig, als die Vollziehung aufzufordern, in Rücksicht der gegenwärtigen innern und äussern Verhältnisse der italienischen Cantone, in denselben diejenigen Auflagen zu beziehen, die sie den Umständen angemessen hält. Hierauf trage ich bestimmt an, und bemerke denjenigen Mitgliedern, die glauben die Vollziehung hätte uns hierüber nicht anfragen sollen, daß bey der jetzigen Meinung gegen die Vollziehung, in dieser Versammlung gewiß ein lebhaftes Geschrey entstanden wäre, wenn sie von sich aus die Beziehung der Behenden anbefohlen hätte.

Fierz stimmt ganz Eschers Meinung bey.

Usteri hält das Behendenabschaffungs-Gesetz immer noch für einen Salto mortale: auch ungeachtet seiner Liebe für die Einheit, will er doch nicht für alle Füße gleiche Schuhe machen. Doch aber möchte er jetzt die Behenden nicht wieder einführen; und wenn sie auch schon für ein Trinkgeld losgegeben würden, so kann erst nach dem Frieden hiervon gesprochen werden: er findet Eschers Antrag sehr klug und warnt überhaupt vor allgemeinen Auftaggesetzen, weil gerade z. B. die Bergcantone wegen der Verbindung des Weinhandels mit dem Käschandel nicht den Weinjöllen unterworfen werden können.

Koch. Das Schicksal der italienischen Cantone hängt davon ab, daß jetzt keine Art von Unruhe in denselben bewirkt werde, und besonders nicht durch Maßregeln, die von der helvetischen Regierung herkommen. Man behauptet, die Entrichtung der Behenden in den italienischen Cantonen werde dieselben nicht sehr an uns anhänglich machen; allein dieses kommt auf den Gesichtspunkt an: wenn ein Volk in der Unterhaltung der Geistlichen die Sicherung seiner Religion und in der Entrichtung der Behenden an die milden

Stiftungen, die Fortdauer derselben sieht, so wird dieser Antrag der Vollziehung in Verbindung mit dem Bericht Zschokkes über die Lage der dortigen Gegen- den, nicht mehr so unpolitisch und ungereimt vorkommen, denn wir müssen den Geist des Volks nicht aus abstracten Begriffen herleiten. Auch die Einwendung fällt, daß der Staat nichts beziehe, denn der Staat ist schuldig zu bezahlen; wenn also durch die Behnden diese Schuld entrichtet wird, so hat der Staat freylich etwas bezogen: ich stimme Eschern bey.

Dieser Antrag wird angenommen.

Suter. Es ist beschlossen, daß alle Schriften, die auf den von B. Laharpe eingesandten Brief Moussons an B. Jenner Bezug haben, dem Cantonsgericht zugesandt werden. Hier ist mir die Erklärung derjenigen Bürger zugekommen, durch die Laharpe jenen Brief erhalten hat; ich fodere also Mittheilung desselben an den Richter, und erkläre, daß die gewalthätige Behandlung Laharpes von der Regierung, Schuld an der jetzigen Lage dieses Geschäfts ist: denn Laharpe ist allen Gesetzen und der Verfassung zuwider, arretiert und seine Schriften gewalthätig weggenommen worden. Dieses alles aber ist Folge des unglücklichen 7. Jenners, in welchem die Verfassung, die Gesetze, und die heiligste Gerechtigkeit, den Privatleidenschaften, dem Hass und dem Parthengeist zum Opfer werden mußten. (Großer Lerm von Unterstützung und zur Ordnung rüffen.) Sobald man aber Laharpe die Versicherung geben wird, ihn nur gesetzlich zu behandeln, so wird er sich vor dem Richter stellen.

Escher. Wir haben diesen ganzen Gegenstand zur Beurtheilung dem Cantonsgericht von Bern übergeben, und also können wir durchaus nichts, das hierauf Bezug hat, annehmen, sondern müssen über solche Mittheilungen zur Tagesordnung gehen. Was die Beschuldigungen Suters gegen die Vollziehung betrifft, so sind diese eben so ungereimt als ungerecht: die Verfassung und die Gesetze machen es der Regierung zur Pflicht, Menschen zu arretiren und vor dem Richter zu weisen, gegen die Anzeige von Verschwörung da sind: und zur Entwicklung der Anzeigen ist die Inbeschlagnahmung ihrer Papiere erforderlich. Was endlich Suters ewige Aussäße gegen den 7. Jenner anbelangt, so wird sein Geschrey das helvetische Volk nie vergessen machen, daß an diesem Tag eine Regierung gestürzt wurde, die viele Dutzend unschuldige Bürger ihren Familien entriff, und sie ohne irgend eine Beurtheilung, in den scheußlichen Kerkeren von Arburg beynahe zu Grunde gehen ließ,

und eben so wenig wird das helvetische Volk Suters Geschrey wegen aufhören, den siebenten Jenner als den Tag zu segnen, an welchem eine Regierung abgeschafft wurde, welche Helvetien immer in einen Krieg zu verwickeln suchte, der dem Geist des Volks und unsrer Lage zuwider ist, und wie das letzährige Beyspiel bewies, zu nichts diente, als die Republik dem Aufruhr und Bürgerkrieg preiszugeben und im Rücken der Franken die schrecklichste Anarchie bildete, die als Diversion der Coalition vortheilhaft war, und die man behauptete mit unsren Milizen zu Grunde richten zu wollen. Nein, immer wird jeder hellsehende Helvetier den 7. Jenner segnen!

Billeter. Die aufgehobnen Bürger, von denen Escher spricht, wurden von mir als damaligem Commissär in Wädenswyl und Rapperswyl in Verhaft gesetzt, und dort menschlich behandelt: der Regierung unbewußt kamen sie auf Arburg: sobald die Regierung dieses erfuhr, sandte sie mich ab, um dieselben sogleich freizulassen: diese Erklärung war ich dem vorigen Direktorium auf Eschers Ausserungen hin schuldig.

Suter wünscht, daß Escher endlich seinen Hass fahren lasse, der demjenigen eines Oberpriesters gleich ist, dem sein Schlachtopfer entwicckt ist.

Schlumpf stimmt auch, daß Suter diese Schrift selbst an den Richter übergebe und erklärt, daß er Laharpe für unschuldig gehalten haben würde, wenn nicht Suter selbst gesagt hätte, er habe Laharpes Demissionsbegehr im Sack, auf den Fall hin, daß das Direktorium wieder hergestellt würde.

Der Präsident fodert, daß nichts aus den geheimen Sitzungen bekannt gemacht werde.

Man geht mit 40 Stimmen gegen 30 über Suters Antrag zur Tagesordnung.

Der Senat theilt den Entwurf der neuen Verfaßung mit.

Custor freut sich über den Eifer des Senats: er fodert den Druck in beiden Sprachen und daß derselbe 8 Tage nachher behandelt werde.

Huber fodert Verweisung an eine Commission, die in 6 Monaten ein Gutachten vorlege.

Baccio fodert Uebersezung ins Italienische.

Der Druck und die Uebersezung werden beschlossen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Polizen der Fleischer, welcher an die Commission zurückgewiesen wird.

Es wird eine Zuschrift von Laharpe, datirt von Verrieres in der Graffchaft Neuenburg, verlesen,

worin er gegen die wider ihn genommenen Maßnahmen protestirt, und nur vom lemanischen Cantonsgericht beurtheilt werden will.

Secretan. Ein Bürger ist unglücklich, meinen Gefühlen zufolge, durch die Misschritte der Regierung. Laharpe ist schon durch unsern Beschluss in Rücksicht des eingesandten Briefs hart behandelt worden, aber diesem zuwider ist er noch härter behandelt worden, und sollte vor einen Richter geführt werden, der nicht der seinige ist. Aber die Sache ist richterlich und muss richterlich bleiben, also können wir über diesen Ruf der Unschuld nichts anders verfügen als ihn auch noch dem Senat mittheilen, in der sichern Erwartung, daß zulezt die Leidenschaften wider diesen Bürger erlöschten und die Wahrheit hell an den Tag kommen wird.

Koch. Laharpe muß behandelt werden wie jeder andere Bürger: sein Brief ist eine Aufforderung, die Verschwörung, die er entdeckt haben will, zu unterdrücken: die beschuldigten Bürger aber sind innere und auswärtige Beamte, mit denen nicht gespaßt werden darf: zu diesem kommt die Resignationsacte Laharpes auf die erwartete Wiedereinsetzung ins Direktorium, die doch wahrlich zeigt, daß hierunter etwas stecke, welches sorgfältige Untersuchung bedürfe, und also war die Maßregel, die gegen Laharpe gleich wie gegen Mousson genommen wurde, nicht so thyrannisch wie man schreit. Außerdem hat die Vollziehung das Recht im Fall von angesponnenen Complotten, die noch neben den berührten Umständen durch andere Ereignisse bewiesen wurden, einzelne Bürger zu arretieren: dies weiss ja Laharpe nur zu sehr aus eigner Erfahrung, und in Folge dieses Rechts ward er arretiert; und da eine Sache nicht an zwey Orten zugleich beurtheilt werden kann, so wurde er herberufen und zwar unter Bedeckung, welche, wie der Erfolg nur zu gut bewies, nicht überflüssig, sondern nicht einmal hinlänglich war: wo sind also die Ungerechtigkeiten gegen Laharpe, über die man sich beständig erhebt und laut schreit, ohne auch nur ein Erweisen zu können? Kurz, diese ganze Geschichte gehört nicht mehr uns zur Beurtheilung zu und also gehe man zur Tagesordnung.

Carrard. Wir sollen uns nur an das letzte Ereignis dieser unglücklichen Geschichte halten und also entsteht die Frage: konnte Laharpe in Lausanne arretiert werden? ja; aber hingegen konnte er nicht auf Bern berufen werden; auch gesdah dies nicht auf Befehl der Vollziehung: die Constitution und die Gesetze erlauben nicht, daß ein Bürger seinem natürlichen Rich-

ter entzogen werden; wenn aber die gleiche Sache an einem andern Ort behandelt wird, so sollte dieser Richter den andern Richter um die Auslieferung ansuchen und dieses ist nicht geschehen; und was man als im vorigen Jahr geschehen angeigt, berechtigt nie zu gleicher Ungerechtigkeit. Man weise also diese Klageschrift an die Behörde, über die er sich klagt, nemlich an die Vollziehung, welche die Sache in ihr gehöriges Gleis zurücksetzen wird.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 8. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Gemeinden Höchstetten, Viglen, Walkringen, Signau und Eggivyl im Canton Bern, unterstützt von vielen andern Gemeinden des Cantons Bern, kommen neuerdings wider das Gesetz über Entrichtung der Premitzen und wider die Betreibungsart derselben durch Militärexecution ein.

Cartier. Die Abgeordneten dieser Gemeinden haben mir selbst angezeigt, daß sie mit einigen etwas zu starken Ausdrücken der Bittschrift, unzufrieden sind und bitten, nur die Sache selbst zu untersuchen: zugleich äusserten sie sich, daß, wenn sie die Zusicherung erhalten würden, daß in Zukunft diese Premitzen nicht mehr eingefordert werden sollen, sie sich sogleich zur Vollziehung verfügen werden, mit der Anzeige, dieselben für diesesmal noch entrichten zu wollen. Man nehme also in dieser Berathung hierauf Rücksicht.

Ackermann host, daß diese Erklärung die Versammlung beruhigen werde: er billigt zwar die Art nicht, wie diese Bürger sich der Erfüllung unsers Gesetzes widersetzen, allein anderseits ist's doch auch sicher, daß wenn wir die Premitzen in ihrem ganzen Umfang gekannt hätten, wir nicht ihre Entrichtung abesohlen haben würden; auch hätte die Commision über Bezahlung der Geistlichen schon lange rapportiren sollen, so wäre diese Schwierigkeit nicht entstanden: in Rücksicht der künftig zu entrichtenden Premitzen fodert er Niederschlag einer Commision.

Ruhn. Nicht bald hat mich eine Bittschrift mit so viel Unwillen erfüllt als die gegenwärtige, theils ihres Inhalts wegen, theils der Personen wegen, die sie eingaben. In den östlichen Cantonen, die unter dem Druck des Kriegs bennahme erliegen, werden viele Geistliche von den Gemeinden ganz besoldet und doch erschien noch keine Einwendung aus jenen Gegenden: diese Bürger nennen sich patriotische Bürger, allein

nur die, die sich den Gesetzen punktlich unterwerfen, sind achtpatriotische Bürger; die übrigen, heissen sie wie sie wollen, sind schlechte Bürger. Das Gesetz selbst bestimmt, daß diese Premitzen nur bis zur Bestimmung einer andern Besoldungsart der Geistlichen dauren sollen, und daß wir diese noch nicht bestimmten, ist den Umständen der Republik zuzuschreiben. Was ist nun aber zu thun? ich halte es der Würde der Representation zuwider, in den Gegenstand einer Petition einzutreten, die nicht bloß Einwendungen gegen ein Gesetz macht, sondern dessen Vollziehung versagt und sich bestimmt dagegen ausschaut, folglich von Ausführern herrührt: ich trage auf Tagesordnung und Mittheilung der Petition an die Vollziehung an, und zeige noch der Versammlung an, daß diese Abgeordneten gestellt seyn bey dem fränkischen Gesandten waren, und da ganz andere Erklärungen machten als diejenigen sind, die sie uns heute vortragen ließen.

Kilchmann respectirt das Gesetz als Gesetz und missbilligt diese Petition, aber eben so sehr die Vollziehung bey ihrem Benehmen, und diesen Pfarrer, der eine solche Abgabe bey seinem starken Einkommen auf diese Art eintreiben läßt. Vor einigen Tagen ist eine Petition von der Geistlichkeit von Zürich eingekommen, die noch weit stärkere Ausdrücke enthält als diese und doch erhob sich niemand dagegen; und diejenigen Mitglieder, die jetzt diese etwas groben Bauernausdrücke missbilligen, scheinen jene zu billigen: wo ist also die Gleichheit? Wenn in einigen Gegenden die Pfarrer von ihren Gemeinden ganz bezahlt werden, so ist dies sehr schön, und bald wird dieses in ganz Helvetien eingeführt werden müssen: ich stimme übrigens ganz Ackermann bey.

Hummeler. Das Gesetz ist nach reifer Beratung genommen worden und enthält daher auch einen Artikel, der dasselbe für provisorisch erklärt. Aber wir haben nicht alle Fälle vorausgesehen, sonst würden wir die Premitzen den sonst schon reichen Pfunden nicht beibehalten haben, und ich missbillige die Forderung des Pfarrers von Höchstetten wie die dieser Gemeinde: ich stimme also auch zur Verweisung dieser Petition an die Vollziehung, sodass aber, daß die Commission über Pfarrbesoldung in 4 Wochen ein Gutachten vorlege, weil hierüber die ungerechteste Ungleichheit statt hat, und meist nur die Pfarrer mit dickem Wanst besoldet, die übrigen aber im Mangel gelassen werden.

Eustor will wegen der Erklärung, die der B. Präsident im Namen der Abgeordneten der Versammlung machte, in die Petition nur in Rücksicht der Folgen eintreten. Der Name macht nichts zur Sache, und eben so wenig das Alter einer Schulz; auch ist eine solche gleich rechtlich, wenn schon der Ansprecher derselben reich ist. Er kennt eine Gegend, wo der Sigris die Eselinge bezieht, und also kann man nicht sagen, daß dieselben nur unter dem Ansehen der Bezieher bestehen können. Das Benehmen der Vollziehung in diesem Geschäft ist in der Constitution ganz gegründet und also weise man die Sache in Beziehung der künftigen Jahre an eine Commission.

Carmintan. Wäre nicht böser Wille zur Weigerung der Zahlung hiezu kommen und unterhalten worden, so wäre dieses Geschäft schon lange berichtet: es ist hier also nicht um den Grund dieses Geschäfts, sondern um das Ansehen des Gesetzes und die Ruhe und Ordnung in der ganzen Republik zu thun. Es ist wirkliche hartnäckige aufrührerische Widerwärtigkeit da, die nicht geduldet werden darf und die ihn mit Unwillen erfüllt, besonders da dieselbe von einer reichen Gemeinde herrührt, die viel durch Abschaffung der Zehenden und Grundzinsen gewonnen hat: er stimmt also Kuhn bey.

Fierz war auch unwillig über diese Petition, doch ist er zum Theil durch die Anzeige des Präsidenten befriedigt. Als wir das Gesetz gaben, behauptete man, die Pfarrer im Canton Bern seyen ohne die Premitzen unbesoldet, allein aus der Petition erhelet das Gegentheil: doch das Gesetz ist da und muss also vollzogen werden: aber die Beziehungsart, die man dagegen anwandte, ist grausam und gesetzwidrig, indem ein Gesetz vorhanden ist, welches die Art der Einführung der Abgaben bestimmt und dieses ist nicht beobachtet worden, daher ist er Ackermanns Meinung.

Graf. Mir scheint, diese Bürger sind übel berathen und zwar durch Leute, die Unordnung zu bewirken suchten und sie furchterlich irre führten: in seiner Gegend sind 26 Gemeinden, die ihre Pfarrer ganz besoldet und nicht dawider murren: wenn uns die Republik und die Ordnung lieb ist, so müssen wir über diese Petition zur Tagesordnung gehen, sonst sind wir der Anarchie preisgegeben.

(Die Forts. folgt.)